
Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement

(vom 09.05.1990)

Der Gemeinderat Nottwil, in Vollziehung der Art. 3 und 6 ff des Personal- und Besoldungsreglementes vom 27. April 1990, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Besoldungen*

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre Hauptaufgaben eine feste Besoldung aufgrund der Besoldungsordnung und der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal, basierend auf den Richtlinien des ehemaligen Gemeindeammännerverbandes des Kantons Luzern vom 28.11.1989. Die Nebenaufgaben werden separat entschädigt.

Die im öffentlich-rechtlichen Dienst stehenden Mitarbeiter der Einwohnergemeinde beziehen feste Besoldungen aufgrund der Besoldungsordnung und der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

Art. 2 *Entschädigung*

Die Kommissionen sowie die vom Gemeinderat einberufenen Arbeitsgruppen beziehen für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung. Abweichende Entschädigungen werden im Einzelfall oder nach übergeordneten Vorgaben (Kanton, Verbände, etc.) festgesetzt. Die Ansätze werden jährlich durch den Gemeinderat überprüft.

Für die Arbeitsleistungen wird eine Entschädigung ausgerichtet. Die geleisteten Arbeitsstunden werden auf eine halbe Stunde abgerundet. Die Aufwendungen der Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen werden zusätzlich entschädigt. Die Aufwendungen müssen vorgängig vom Präsidenten bzw. vom Leiter der Kommission/Arbeitsgruppe bewilligt werden. Auf Ende Jahr werden alle Arbeitsstunden vom Präsidenten bzw. dem Leiter der Kommission/Arbeitsgruppe kontrolliert.

Der Präsident bzw. der Leiter der Kommission/Arbeitsgruppe budgetiert die Entschädigungen.

Das Abfassen des Protokolls wird mit Fr. 30.-- zusätzlich entschädigt.

Art. 3 *Taggeld*

Dieser Artikel wurde aufgehoben.

Art. 4
Spesenentschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen pro Jahr folgende pauschale Spesenentschädigung:

Gemeindepräsident	Fr.	1'000.--
Gemeinderat Ressort Finanzen	Fr.	1'000.--
Gemeinderat Ressort Soziales	Fr.	500.--
Gemeinderat Ressort Bau	Fr.	500.--
Gemeinderat Ressort Bildung und Kultur	Fr.	500.--

Für die weiteren Aufwendungen beziehen die Mitglieder des Gemeinderates Spesenentschädigungen gemäss den Ansätzen der kantonalen Besoldungsverordnung.

Kommissionsmitglieder und Mitglieder einer Arbeitsgruppe erhalten Spesenentschädigungen für Verpflegung und Fahrtauslagen ausserhalb der Gemeinde gemäss den Ansätzen der kantonalen Besoldungsverordnung. Diese müssen vorgängig vom Präsidenten bzw. vom Leiter der Kommission/Arbeitsgruppe bewilligt werden.

Andere Auslagen können nach Belegen rückvergütet werden. Voraussetzung ist ein Auftrag des Präsidenten bzw. des Leiters der Kommission/Arbeitsgruppe, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Aufwand des Auftrages entstehen (Telefonate, Porti, Literatur, etc.).

Der Präsident bzw. der Leiter der Kommission/Arbeitsgruppe budgetiert und kontrolliert die Spesen und Auslagen.

II. Geltungsbereich

Art. 5
Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates werden aufgrund der kantonalen Besoldungsordnung für das Staatspersonal eingestuft und besoldet. Die Besoldung wird gemäss Zeitaufwand aufgeteilt.

Art. 6
Schulpflege

Die Mitglieder der Schulpflege beziehen eine Entschädigung für ihre Aufwendungen in den Ressorts gemäss Zeitaufwand. Für die Aufwendungen der Schulpflege wird jährlich ein Pauschalbetrag budgetiert. Dieser wird innerhalb der Schulpflege nach den geleisteten Arbeitsstunden verteilt.

Art. 7
Controlling-Kommission

Die Mitglieder der Controlling-Kommission beziehen Entschädigungen gemäss Art. 2.

Art. 7a
Bürgerrechtskommission

Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission beziehen Entschädigungen gemäss Art. 2.

Art. 8
Urnenbüro

Die Mitglieder des Urnenbüros und die zugezogenen Hilfskräfte beziehen Entschädigungen gemäss Art. 2.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9
Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes vom 10. April 1987 aufgehoben.

Art. 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

6207 Nottwil, 9. Mai 1990
9. März 2011/rev.

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:
Walter Steffen

Der Gemeindeschreiber:
Georges Stalder